

Vollmacht für Tätigkeiten der fallweisen Betreuung im Privatwald

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Name, Vorname:	Ist die genannte Person Grundeigentümer der Flurstücke? ☐ ja ☐ nein Falls nein, bitte Grundeigentümer angeben: (z.B. Vater, Verpächter, Eigentümergemeinschaft)	
Straße:		
Wohnort:		
Telefon / Fax:		
Mobiltelefon:		
E-Mail:		
Bankinstitut / BIC:		
IBAN:		
Steuernummer oder UST-ID:		Bei fehlenden Steuerangaben können Holzverkauf und Fakturierung nicht über das Landratsamt erfolgen.
Umsatzsteuersatz für Holz: ☐ 0% ☐ 5,5% ☐ 19 %		
Zum Thema Steuern darf das Landratsamt keine Auskünfte geben. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder an das Finanzamt.		

Mein Waldbesitz umfasst folgende Flurstücke (gegebenenfalls auf der Rückseite fortsetzen):

OZ	Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche [m²]	Bemerkungen	Grenze sichtbar markiert:
Bsp.	Waldhausen	4245/2	15.689	Beispiel	☒
1					☐
2					☐
3					☐
4					☐

Hiermit bevollmächtige ich das Landratsamt Calw bis auf Widerruf folgende Tätigkeiten der fallweisen Betreuung in meinem Privatwald zu übernehmen. Es gelten die Bestimmungen der Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg. Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nicht übertragbar. Sie verbleiben generell beim Waldbesitzer.

- ☐ Holzauszeichnen [0,36 EUR / FM]; wenn nur Holzauszeichnen: geschätzte Hiebssmasse angeben: _____ FM
- ☐ Organisation und Überwachung von Holzerntemaßnahmen [0,24 EUR / FM]
- ☐ Holzaufnahme und Holzlistendruck [einzelstammweise: 1,00 EUR / FM]
- ☐ Holzverkauf // ggf. Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen [derzeit 0,80 EUR / FM // ggf. + derzeit 0,12 EUR / FM]
- ☐ Logistikkdienstleistung [0,40 EUR/FM]; nur bei Holzverkauf durch Dritte
- ☐ Fakturierung (Rechnungsstellung) [derzeit 0,18 EUR / FM] nur in Verbindung mit Holzverkauf und Holzaufnahme mit Holzlistendruck
- ☐ Wertholzsortierung [4,80 EUR / FM]
- ☐ Sonstige Leistungen nach § 3 (1) Nr.1 - Erfassung u. Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten - [0,24 EUR / FM]

Die Kostenbeiträge entsprechen der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg. Für die Abrechnung dieser Dienstleistungen gilt der Mindestbetrag von derzeit 20,-- EUR pro Rechnung.

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Holzverkäufe erfolgen als Agenturverkauf stets im Namen und auf Rechnung der Waldbesitzer. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landratsamtes Calw (AVZ) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Auf das Merkblatt des Landratsamtes für Holzverkäufe aus dem Privatwald wird hingewiesen.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich. Im Falle der nachträglichen Ermittlung des Verkaufsmaßes (Werksmaß) erfolgt die Abfuhr nur nach Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft beim Landratsamt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Datum: _____ Unterschrift des Waldbesitzers: _____

Zur Rückantwort per Post bitte an:

Landratsamt Calw
Forstbezirksleitung Nagold
Freudenstädter Straße 30
72202 Nagold

(hier falten)

OZ	Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche [m²]	Bemerkungen	Grenze sichtbar markiert:
Bsp.	Waldhausen	4245/2	15.689	Beispiel	☒
5					☐
6					☐
7					☐
8					☐
9					☐
10					☐
11					☐
12					☐

Weitere Hinweise:

1) Damit das Landratsamt in Ihrem Sinne tätig werden kann, werden einige Angaben zu Ihrem Forstbetrieb benötigt.

Mit dem umseitigen Formular „Vollmacht für Tätigkeiten der fallweisen Betreuung im Privatwald“ (kurz: PW2) werden die notwendigen Angaben erhoben. Wir möchten Sie bitten, das Formular **vollständig** auszufüllen.

Ihre Unterschrift ist unbedingt erforderlich.

Bei Fragen bezüglich der Steuernummer und des Umsatzsteuersatzes wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder direkt an das Finanzamt Calw, „Sonderbezirk Land- und Forstwirtschaft“ unter der Telefonnummer 07051/587-0, oder an das sonst für Sie zuständige Finanzamt.

Das Landratsamt darf in steuerlichen Angelegenheiten keine Auskünfte erteilen.

2) Diese Vollmacht wird „bis auf Widerruf“ erteilt. Dies bedeutet lediglich, dass das Landratsamt bei zukünftigen Maßnahmen, die Sie in Ihrem Wald wünschen, auf die vorhandene unterschriebene Vollmacht zurückgreifen kann. Sofern Ihre persönlichen Daten wie Anschrift und Bankverbindung unverändert sind, bedarf es dann lediglich der mündlichen Absprache mit dem zuständigen Revierleiter. Ein erneutes Ausfüllen einer Vollmacht ist in diesen Fällen also nicht erforderlich. „Bis auf Widerruf“ bedeutet nicht, dass das Landratsamt zukünftig ohne Ihre Einwilligung in Ihrem Wald tätig wird.

3) Weitere Erläuterungen zum Holzverkauf entnehmen Sie bitte den „Informationen zum Holzverkauf für Privatwaldbesitzer durch das Landratsamt Calw“. Dieses erhalten Sie bei Ihrem Revierleiter oder können es auf der Internetseite des Landratsamtes Calw unter www.kreis-calw.de einsehen.

4) Die Überwachung der Verkehrssicherungspflicht ist nicht Gegenstand dieser Vollmacht.

5) Rückantwort an das Landratsamt:

Bitte schicken Sie diese Vollmacht per Post, per Fax (07051/795-699) oder per E-Mail (22.nagold@kreis-calw.de) zurück an das Landratsamt Calw, Forstbezirksleitung Nagold, Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold.

6) Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Landratsamt Calw nach Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts unter dem Suchbegriff „Privatwald DS-GVO“. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.